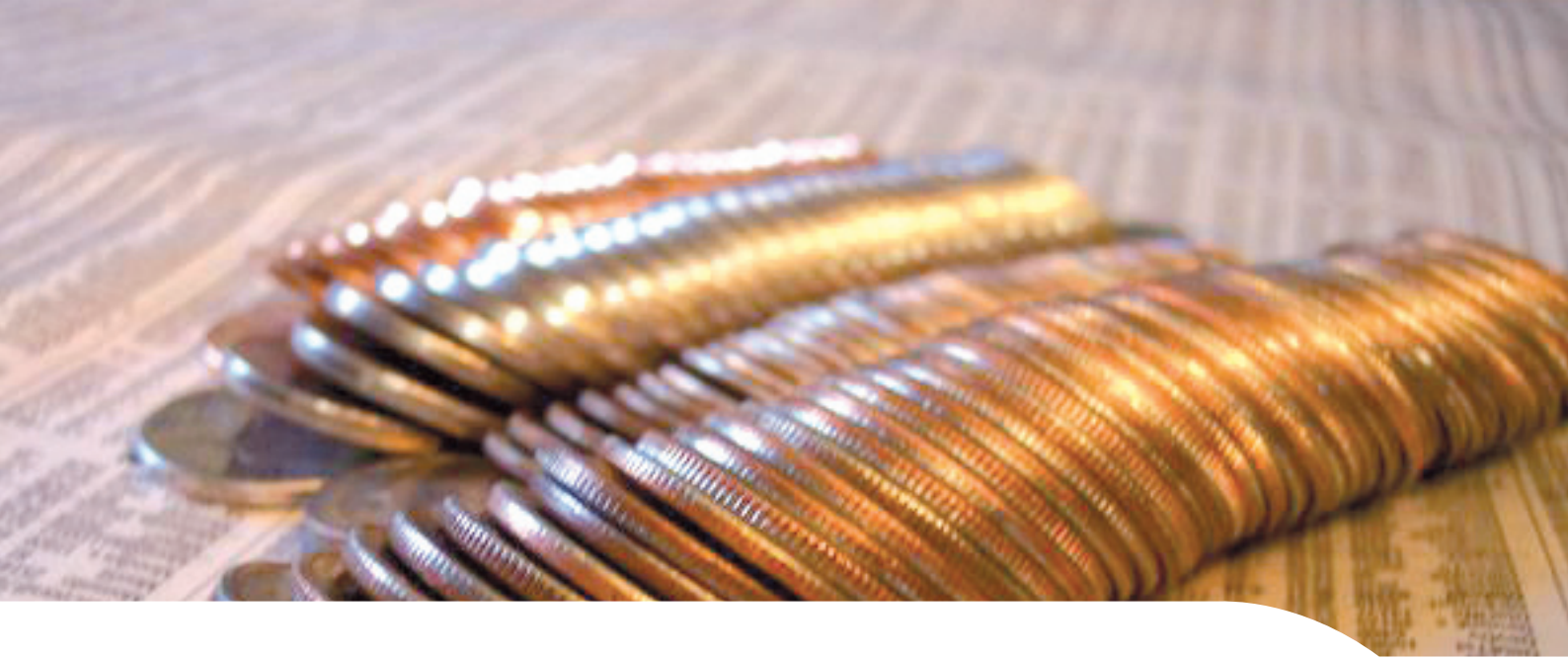




Studienbeitragszahlung ab Sommersemester 2009

Wer zahlt keinen Studienbeitrag mehr?	2
Was sind Erlassgründe?	2
Wie mache ich die Erlassgründe bei der Uni Innsbruck geltend?	3
Bis wann muss ich diesen Nachweis erbringen?	3
Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	4
Gibt es Sonderfälle?	4
Wie sieht es in Innsbruck aus?	4
Wie werden die Semester gezählt?	4
Wenn ich das Studium wechsle, muss ich dann zahlen?	5
Wie funktioniert das mit einem Auslandssemester?	5

Kontakt: studienbeitrag@oeh.cc



Wer zahlt keinen Studienbeitrag mehr?

Seit 1. Jänner ist die Studienbeitragsverordnung rechtskräftig, darin wird festgelegt, dass einige von uns vom Studienbeitrag befreit werden.

Keinen Studienbeitrag entrichten müssen ab dem Sommersemester 2009 Studierende

- die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
 - die EU-/EWR-Bürger/-innen sind,
 - denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den gleichen Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern/-innen,
 - die Flüchtlinge gemäß der Genfer Konvention sind,
- unter der Voraussetzung, dass sie die **vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als zwei Semester überschreiten**. Dabei gibt es für jeden Abschnitt eines Diplomstudiums 2 Semester Toleranz (unabhängig von der Studienzeit des Abschnitts). Studienabschnitte gibt es nur in **Diplomstudien**, die Bachelor-, Master- sowie Doktoratsstudien haben alle die vorgesehene Studienzeit + 2 Toleranzsemester. Dies gilt für alle Studierende, unabhängig von ihrem Alter.

ACHTUNG: Auch wenn du vom Studienbeitrag befreit bist, musst du weiterhin den „ÖH-Beitrag“ in Höhe von Euro 15,86 bezahlen.

Was sind Erlassgründe?

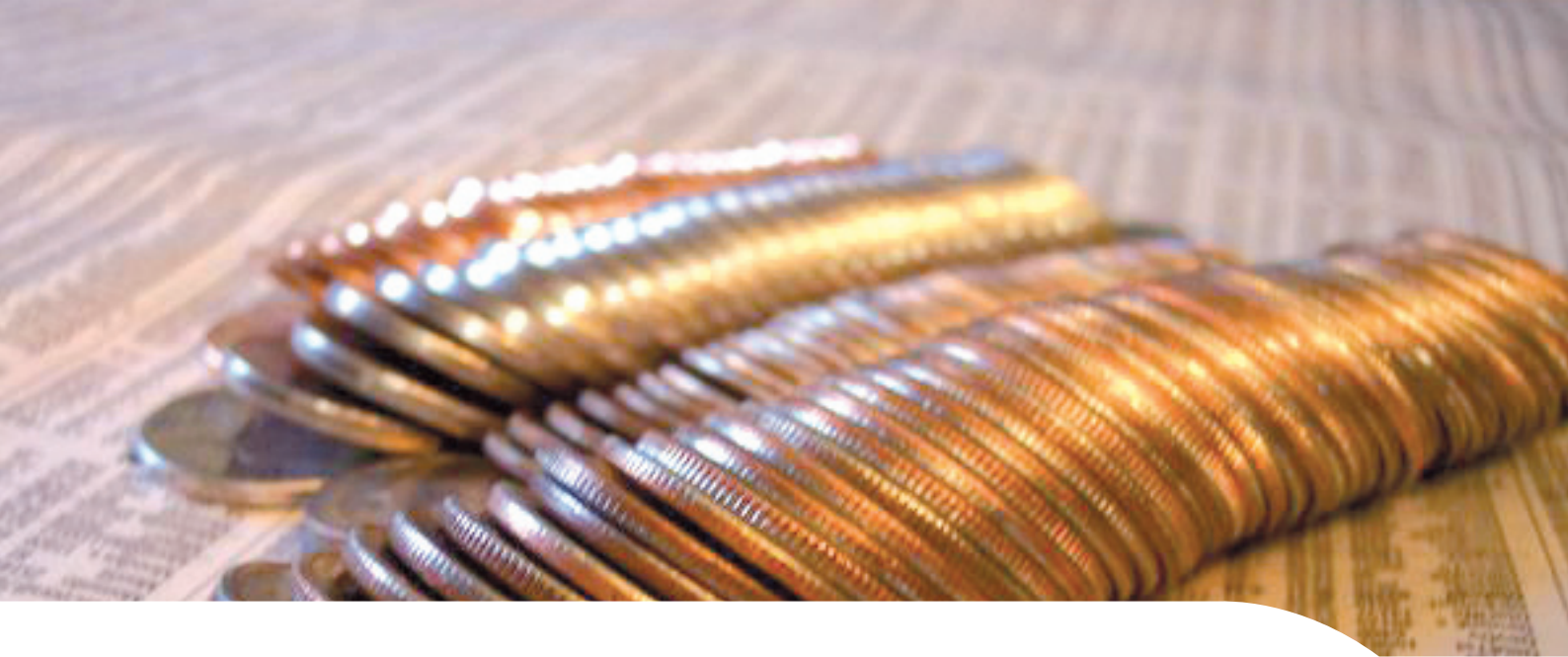
Es gibt verschiedene Gründe bei denen der Studienbeitrag erlassen wird. Dabei müssen die Studierenden den Nachweis eines Erlassungsgrundes erbringen, die Dauer der

Der Studienbeitrag ist zu erlassen, wenn du zwar die oben genannte Studienzeit überschritten hast, aber:

1. nachweislich mehr als **2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft** am Studium gehindert warst
2. du dich überwiegend der **Betreuung von Kindern** (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr oder einem allfälligen späteren Schuleintritt) gewidmet hast
3. wenn eine **Behinderung mit mindestens 50%** festgestellt wurde
4. du den **Präsenz- oder Zivildienst absolvieren musst**, wenn dafür mehr als zwei Monate pro Semester verwendet werden. Eine Berücksichtigung ist nur dann möglich, wenn der Präsenz- oder Zivildienst in dem betreffenden Studienabschnitt des Diplomstudiums oder des Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums absolviert wurde. Wurde der Präsenz- oder Zivildienst in einem bereits abgeschlossenen Studienabschnitt oder Bachelor- bzw. Master-Studium absolviert, so bleibt er unberücksichtigt.
5. im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn **erwerbstätig** warst und ein Jahreseinkommen von zumindest 4.886,14 Euro oder mehr erzielt hast (dieser Betrag wird jährlich angepasst und entspricht 14x einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze; Jahr 2008 EUR 349,01)

Beispiel: Wurde im Kalenderjahr 2008 ein Einkommen von 5000 Euro erzielt, bist du für das Sommersemester 2009 und Wintersemester 2009/10 jedenfalls vom Studienbeitrag befreit.

Kontakt: studienbeitrag@oeh.cc



Wie mache ich die Erlassgründe bei der Uni Innsbruck geltend?

Für den **Nachweis** eines Erlassgrundes sind folgende Dokumente bei der Studienabteilung (im Hauptgebäude, Innrain 52) vorzulegen:

1. **Hinderung am Studium mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft:** Bestätigung durch einen Facharzt
2. **Überwiegende Betreuung von Kindern:** Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes und der/ des betreuenden Studierenden, eidesstattliche Erklärung der/des Studierenden
3. **Behinderung:** Behindertenpass (mind. 50%) des Bundessozialamtes
4. **Präsenz- und Zivildienst:** Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur.
5. **Erwerbstätigkeit:** Einkommenssteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes (ausländische Bescheide, die nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind, müssen übersetzt und notariell beglaubigt werden)

ACHTUNG: In Zweifelfällen sollte der Studienbeitrag entrichtet werden, da sonst die Zulassung zum Studium erlöschen könnte! Die Rückerstattung des bezahlten Beitrags muss innerhalb von 6 Monaten in der Studienabteilung beantragt werden.

Bis wann muss ich diesen Nachweis erbringen?

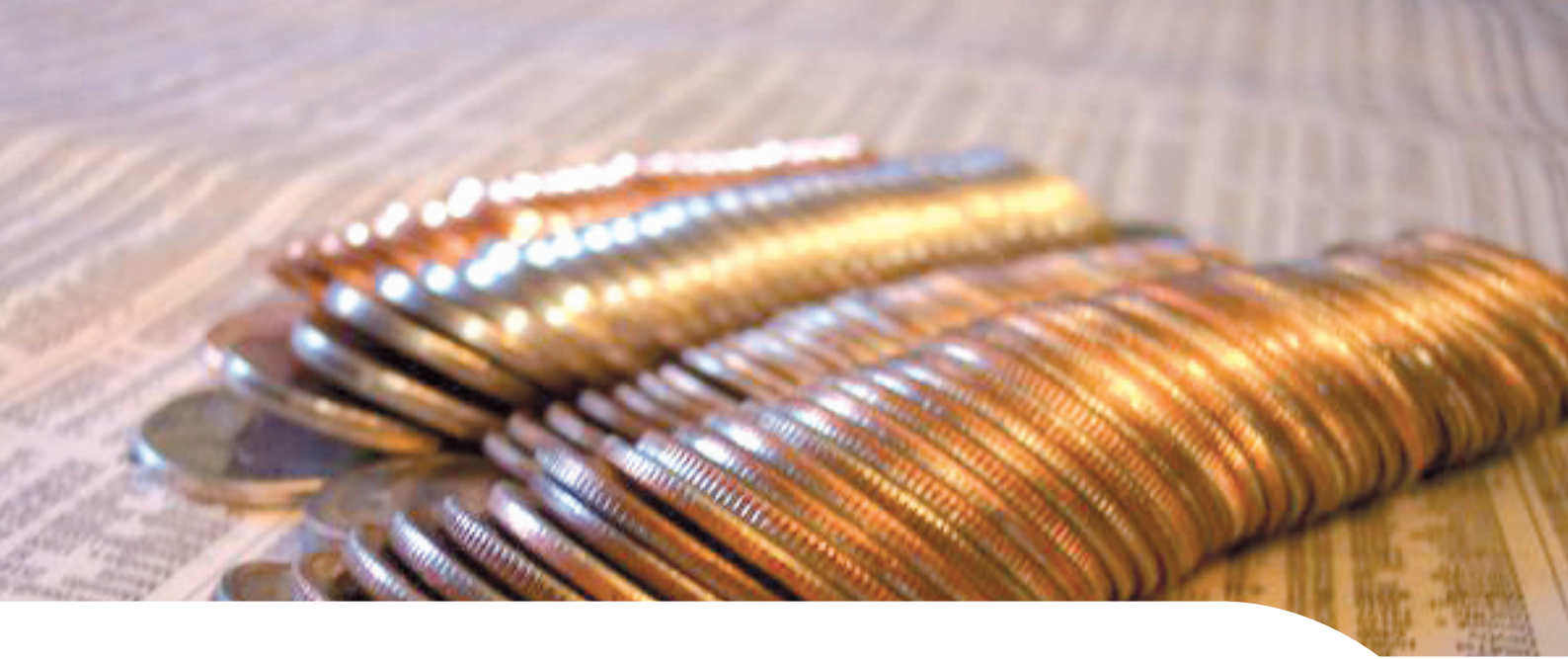
Ein Antrag auf Erlass bei Vorliegen eines der oben genannten neuen Erlassgründe muss bis spätestens **31. März** (für das Sommersemester) bzw. **31. Oktober** (für das Wintersemester) eingebracht werden.

Je nach Zeitpunkt der Antragstellung muss bei einem negativen Bescheid der normale oder der um 10% erhöhte Studienbeitrag bezahlt werden.

ACHTUNG: Auch wenn der Studienbeitrag erlassen wird, musst du den **ÖH-Beitrag** bis spätestens Ende der Nachfrist **bezahlen**. Erst wenn dieser ordnungsgemäß einlangt, wirst du zur Fortsetzung gemeldet.

Kannst du den Nachweis für den Erlass des Studienbeitrages **nicht fristgerecht** vorlegen, musst du den **Studienbeitrag bezahlen**. Du kannst aber **innerhalb von sechs Monaten** ab Bezahlung einen **Antrag auf Rückerstattung des Geldes** stellen, wenn du vorher einen Antrag auf Erlass gestellt hast.

Kontakt: studienbeitrag@oeh.cc



Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Antragstellung erfolgt in der Studienabteilung im Hauptgebäude der Universität Innsbruck. Das Antragsformular bekommst du in der Studienabteilung oder im Sekretariat der ÖH.

Gibt es Sonderfälle?

Außerordentliche Studierende sind von der Regelung nicht betroffen, das bedeutet sie müssen weiterhin den Studienbeitrag bezahlen.

Für **ausländische Studierende** außerhalb des EWR gilt, dass sie weiterhin Studienbeiträge zahlen müssen. Es ist jedoch nur der einfache Studienbeitrag + ÖH Beitrag (363,36 Euro + 15,86) zu entrichten.

Wie sieht es in Innsbruck aus?

Am 19. Jänner informiert dich die Uni Innsbruck per Mail, ob du studienbeitragspflichtig bist. Im LFU:online ist dann ersichtlich in welchen Studien du eingeschrieben und über der Mindestzeit + Toleranzsemester bist.

ACHTUNG: Das Mail wird an deinen Webmail-Account geschickt!

Wie werden die Semester gezählt?

Die „**vorgesehene Studienzeit**“ ist jene, die im Studienplan für das jeweilige Studium vorgesehen ist. Die Festlegung jener Studienzeit, in der keine Studienbeiträge zu entrichten sind, orientiert sich an den Studienabschnitten. In Studienabschnitte gegliedert sind nur **Diplomstudien**.

Bei **Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien** bezieht sich die „**vorgesehen Studiendauer**“ auf die gesamte Studiendauer des betreffenden Bachelor-, Master-, oder Doktoratsstudiums.

ACHTUNG: Studierende, die zu **mehreren Studien** zugelassen sind, müssen den **Studienbeitrag entrichten**, sobald **in einem** der Studien eine Beitragspflicht entsteht!

Kontakt: studienbeitrag@oeh.cc



Wenn ich das Studium wechsele, muss ich dann zahlen?

Im Falle eines Studienwechsels wird die studienbeitragsfreie Zeit für das neue Studium selbstständig (also neu) berechnet. Die Zählung beginnt somit wieder beim 1. Semester. Selbiges gilt für die Aufnahme eines neuen Studiums nach Absolvierung eines vorhergehenden Studiums.

Wie funktioniert das mit einem Auslandssemester?

Studierende, die **Auslandssemester** aufgrund verpflichtender Bestimmungen der Studienpläne oder im Rahmen von Mobilitätsprogrammen absolvieren, sind auch weiterhin vom Studienbeitrag befreit. Ebenso sind auch weiterhin Sonderbestimmungen für Studierende aus den am wenigsten entwickelten Ländern vorgesehen.

ACHTUNG: Die Semesterzählung für Nebenstudien läuft allerdings weiter!

Kontakt: studienbeitrag@oeh.cc